

Besondere Bedingungen für die unbenannten Gefahren der VAV

Vertragsvereinbarung für die unbenannten Gefahren

Artikel 1

Versicherte Sachen

Als versichert gelten die in der Polizze angeführten Sachen.

Artikel 2

Nicht versicherte Sachen

- Pflanzen und Tiere;
- Mobiltelefone;
- · Gewässer, Grund und Boden;
- · Leitungswasser;
- Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Baumaschinen mit behördlichem Kennzeichen, Boote und Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge;
- Sachen, die sich auf Grund einer eventuell vereinbarten Außenversicherung außerhalb der in der Polizze genannten Versicherungsorte befinden;
- Gläser und Verglasungen aus Mineral- oder Kunststoffglas aller Art.

Artikel 3

Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch unbenannte Gefahren. Das sind jene Gefahren, die in den allgemeinen und besonderen Bedingungen nicht genannt sind und die versicherten Sachen dabei plötzlich und unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglicher Mangel offenkundig wird.

Artikel 4

Nicht versicherte Schäden

- durch Gefahren und an Sachen, die in der Polizze, den allgemeinen und besonderen Bedingungen der jeweiligen Sparte vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind;
- durch Naturgefahren sowie Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse (Überschwemmung, Hochwasser, Lawinen, Muren, Erdbeben, Sturm, Hagel, Regen, Blitzschlag, etc.);
- durch jeglichen Diebstahl, Beraubung und sonstige ungeklärte Verluste;
- durch dauernde Einflüsse oder Einwirkungen von Feuchtigkeit aller Art sowie chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art;
- an in Ausführung befindlichen Bau- und Montageleistungen;
- durch Vergiftung, Verseuchung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung und Kontamination aller Art;
- durch Alterung, Abnutzung, Verschleiß, Korrosion und Oxydation;
- durch Mikroorganismen, Tiere, Schimmel, Schwamm, Pilz, Gärung, inneren Verderb oder innere Veränderungen;
- durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden und Gebäudebestandteilen;
- durch Ausfall, Verlust, Manipulation oder Änderung gespeicherter Daten und Informationen;

- durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung sowie
- durch mangelhafte Funktion von Kühl-, Klimaund Heizungsanlagen;
- durch Fabrikations-, Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler oder sonstige Erzeugungsfehler;
- durch Erdsenkung die das statische Gefüge nicht beeinträchtigt;
- durch Über- oder Untertagebau oder infolge Austrocknung des Untergrundes;
- durch Bedienungsfehler, Fehler im Zusammenhang mit Wartung, Reparatur oder Tests;
- an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, an elektrischen und elektronischen Einrichtungen und Geräten einschließlich EDV-Anlagen sowie an haustechnischen Anlagen (Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klimaanlagen und dgl. samt den dazugehörigen Installationen und Leitungen, ausgenommen wasserführende Rohrleitungen) durch
 - Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
 - Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - innere Vorgänge ohne äußere Einwirkung sowie durch Schäden durch in die Sache gelangte Fremdkörper;
 - plötzlich von außen einwirkende mechanische Gewalt.
- durch die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Maschinen, Apparaten und Einrichtungen aller Art (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung), auch wenn dabei licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
 - Ebenso durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag);
- während Transporten sowie der damit verbundenen Tätigkeit des Be- und Entladens;
- Böswillige Beschädigung (als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen (Vandalismus));
- durch Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von Hoher Hand oder Feuerwehreinsatz.

Artikel 5

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Für die versicherten Sachen gem. Art. 1 beträgt die Versicherungssumme EUR 5.000,- auf "Erstes Risiko" im Rahmen der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme.

Selbstbehalt je Schadenfall: EUR 250,00